

Antragsunterlagen für Ersatz - und Ausgleichsmaßnahmen

Sehr geehrte Bauherrin, sehr geehrter Bauherr,

Ihr Bauvorhaben stellt nach vorläufiger Prüfung einen Eingriff nach § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) i.V.m. § 5 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) dar, auf den die Eingriffsregelung der §§ 13 bis 17 BNatSchG i.V.m. den §§ 5, 6 und 7 des NAGBNatSchG angewandt werden muss. So ist bei kleineren Bauvorhaben auf Ackerflächen oder hofnahem Intensivgrünland in der Regel davon auszugehen, dass die Flächen, die durch die Baumaßnahme versiegelt werden (überbaute Flächen/ Verkehrsflächen), durch **flächengleiche Anpflanzungen** mit standortheimischen Gehölzen (siehe Liste der UNB) zu kompensieren sind.

Folgende Unterlagen sind **3-fach** für die Bearbeitung Ihres Antrages beim Bauamt einzureichen:

- Auszug aus einer Topografischen Karte **im Maßstab 1: 25.000** als Übersichtsplan mit **farblicher** Kennzeichnung der Örtlichkeit des Bauvorhabens und der Ersatzflächen
- Kurzbeschreibung der geplanten Baumaßnahme und des geplanten Baugrundstücks (siehe anliegenden Vordruck) mit Lageplan **im Maßstab 1: 500 oder 1: 1000**
- Kurzbeschreibung der geplanten Kompensationsmaßnahmen mit Lageplan über die Anpflanzungen mit Flächengrößenangabe **im Maßstab 1: 500 oder 1: 1000**

Bei größeren Bauvorhaben ist der Eingriff in das Landschaftsbild **in der Regel an Ort und Stelle durch eine ausreichende Eingrünung der Anlage zu kompensieren**. Die verbleibenden Kompensationsverpflichtungen können an anderer Stelle durchgeführt werden.

Bei Wohnhäusern darf die Kompensationspflanzung nicht in die Gartenanlage integriert werden. **Ziergehölze** werden **nicht** anerkannt!

Die Genehmigung wird erst erteilt, wenn eine Bürgschaft als Sicherheitsleistung für die Kompensationsmaßnahmen hinterlegt wurde. Die Höhe der Bürgschaft wird Ihnen von uns im laufenden Verfahren mitgeteilt. Sie wird nach „**Ökopunkten**“ berechnet. Je Ökopunkt werden 4,50 € berechnet.

Sie können für die Erfüllung von **Kompensationsmaßnahmen** alternativ auch das **Ersatzgeldkonto** des Landkreises Oldenburg in Anspruch nehmen. In diesem Fall wird die

notwendige Kompensationsmaßnahme ebenfalls nach „**Ökopunkten**“ berechnet; pro Ökopunkt sind 4,50 € in das Ersatzgeldkonto einzuzahlen. Der Landkreis führt dann für Sie die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen auf kreiseigenen Flächen durch. Sollten Sie sich hierfür entscheiden, **reichen Sie bitte zusätzlich die anliegende Erklärung über die Inanspruchnahme des Ersatzgeldkontos ein.**

Achtung:

Eine Ersatzgeldzahlung ist nur für Kompensationsmaßnahmen an anderer Stelle möglich, nicht jedoch für notwendige Eingrünungsmaßnahmen an der geplanten Anlage.

Bei größeren Bauvorhaben, auch nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, empfehlen wir Ihnen, sich vorab mit uns abzustimmen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter den folgenden Rufnummern zur Verfügung:

Für

Gemeinde Ganderkesee
und Stadt Wildeshausen

Herr Schüttler

Tel.: 04431/85-693

Gemeinde Dötlingen und
Großenkneten

Herr Brümmer/derzeit
Vertretung Frau Gawlyta

Tel.: 04431/85-467/
04431/85-816

Gemeinde Hatten und
Wardenburg

Frau Winkler

Tel.: 04431/85-794

Gemeinde Hude und
Harpstedt

Frau Hübner

Tel.: 04431/85-453

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Untere Naturschutzbehörde